

Preisordnung Nr. 461,

— Anordnung über die Preise für Industrie-
Roststäbe —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Industrie-Roststäbe die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließliche Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ah Werk“, aufzulaclen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung von Gußteilen nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgelegten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise der Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

Die in der Preisliste zu dieser Preisordnung nicht erfaßten

Rostbündel, Fischgräten-Roststäbe, Jalousien-Roststäbe, Treppenrostplatten, mehrrippigen Roststäbe in gerader oder Bogenform

werden nach der Preisordnung Nr. 464 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung zur Ermittlung der Preise, für Kundengußteile aus Grau-, Temper- und Stahlguß (Punktpreissystem) für die volkseigene Industrie — (GBl. I. S. 750) abgerechnet.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

a) die Festpreisverfügung des Ministeriums der Finanzen — 2222/0002 — vom 1. Februar 1951

betr. Abrechnung für Gußeisen, Stahl- und Temperguß der volkseigenen Industrie (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 II S. 71);

b) die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194);

c) die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I. S. 236);

d) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 461

Preisliste für Industrie-Iloststäbe

Waren-Nr. 29 11 00 00

I. Plan- und Rahnroststäbe. Gerade, gewellte und ähnliche Roststäbe, auch Hakenroststäbe mit waagerechten oder schrägen Auflagestellen (auch Spezialroststäbe verschiedener Gestaltung), Bje ihrer Struktur nach ein stehendes Formen ermöglichen.

Ohne Kernarbeit

Gewicht kg	a) Auftragsmenge über 50		Stück
	Länge in mm		
Über bis 1,0	57,—	58,50	
1,0—1,5	53,50	55,—	
1,5—2,5	50,—	51,50	
2,5—3,0		50—51,—	51,50
3,0—4,5		48,—	49,—
4,5—5,5		47,50	45,50
5,5—7,0		41,—	43,—
7,0—8,5		38,50	44,—
8,5—10,0			40,50
10,0—15,0			39,50
15,0—20,0			37,—
über 20,0			32,50

Z u s c h l a g für liegend geformt = 3,— DM für 100 kg.

Gewicht kg	b) Auftragsmenge unter 50		Stück
	Länge in mm		
Über bis 1,0	65,—	66,50	
1,0—1,5	61,—	63,—	
1,5—2,5	58,50	59,50	
2,5—3,0		55,—	56,—
3,0—4,5		51,—	52,50
4,5—5,5		48,—	49,—
5,5—7,0			45,—
7,0—8,5			44,—
8,5—10,0			44,—
10,0—15,0			43,—
15,0—20,0			42,—
über 20,0			41,50

Z u s c h l a g für liegend geformt = 2,— DM für 100 kg.